



BETRIEBSREGLEMENT DER MOTORFLUGSCHULE

Ausgabe 1.3.2019

(ersetzt die Ausgabe vom 8.2.2012)

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeines	3
1.1 Grundlagen	3
1.2 Aufsicht	3
1.3 Tätigkeitsgebiet	3
2 Personal	3
2.1 Schulleiter (Head of Training) / Cheffluglehrer (Chief flight instructor)	3
2.2 Fluglehrer (Flight instructor) und Einweisungspiloten (Class rating instructor)	3
2.3 Theorieinstruktoren	3
3 Organisation	4
3.1 Flugbetrieb	4
3.2 Flugunterricht	4
3.3 Theoretischer Unterricht	5
3.4 Flugschüler/Piloten	5
3.5 Flugmaterial	6
3.6 Unterrichtsräume	6
4 Benützungsrecht	6
4.1 Flugplätze	6
4.2 Durch die Flugplatzleitung eingeräumte Benützungsrechte	6
5 Versicherungen	6
5.1 Haftpflichtversicherung	6
5.2 Kaskoversicherung	6
5.3 Schulung auf fremden Flugzeugen	6
6 Haftung bei Bruchschäden	7
7 Meldewesen	7

1.3.2019

7.1	Meldepflicht bei Flugunfällen	7
7.2	Meldungen der Flugschule an die Aufsichtsbehörde	7
7.3	Sicherheitsrelevante Informationen und Vorfälle	7
8	Rechnungswesen / Kosten	7
8.1	Rechnungsstellung.....	7
8.2	Schulungen auf gruppenfremden Flugzeugen	7
9	Bekanntgabe des Betriebsreglements	7
9.1	Verteiler.....	7
10	Inkraftsetzung	7

Allgemeines

1.1 Grundlagen

Die Flugschule ist ein Bestandteil der Motorfluggruppe Langenthal (MFGL). Die MFGL ist ein Verein gemäss Art. 60 ZGB. Die Statuten und das Benützungsreglement der MFGL regeln die wesentlichen Aspekte des Vereins und des Flugbetriebes.

Das Betriebsreglement bildet die Grundlage für den Betrieb der Flugschule. Änderungen im Betriebsreglement müssen durch den Vorstand genehmigt werden.

1.2 Aufsicht

Die Aufsicht über die Schule obliegt dem Vorstand der MFGL. Die Organisation des Schulbetriebes ist dem Cheffluglehrer übertragen.

1.3 Tätigkeitsgebiet

Das Tätigkeitsgebiet umfasst:

- Praktische und theoretische Ausbildung von Privatpiloten PPL(A) und LAPL(A)
- Nachtflug NIT
- Class Rating SEP
- Akroausbildung ACR

2 Personal

2.1 Schulleiter (Head of Training) / Cheffluglehrer (Chief flight instructor)

Die Schule verfügt über einen Schulleiter und Cheffluglehrer. Beide Funktionen werden durch den Cheffluglehrer ausgeübt und wahrgenommen. Der Cheffluglehrer ist für die gesamte Leitung der Flugschule verantwortlich. Dieser bestimmt einen oder mehrere Stellvertreter, welche in seiner Abwesenheit die Flugschule leiten und ihn im Vorstand der MFGL vertreten.

2.2 Fluglehrer (Flight instructor) und Einweisungspiloten (Class rating instructor)

Fluglehrer können haupt- und nebenamtlich eingesetzt werden. Fluglehrer, Fluglehrer mit eingeschränkten Befugnissen und einweisungsberechtigte Piloten sind dem Schulleiter/Cheffluglehrer direkt unterstellt. Für die Grundschulung werden ausschliesslich Fluglehrer und Fluglehrer mit eingeschränkten Befugnissen eingesetzt, wobei die Überwachung der Fluglehrer mit eingeschränkten Befugnissen durch einen Fluglehrer gewährleistet ist.

Piloten mit Einweisungsberechtigung (CRI) dürfen unter Aufsicht des Schulleiters/Cheffluglehrers selbständig Unterschiedsschulungen (Difference training) und Vertrautmachungen (Familiarisation) nach den Weisungen der EASA und Richtlinien der NAA (Bundesamtes für Zivilluftfahrt) und Jahrescheckflüge gemäss Betriebsreglement der MFGL ausführen.

2.3 Theorieinstruktoren

Für Weiterbildungen stellt die Flugschule haupt- und nebenamtliche, fachlich und pädagogisch ausgewiesene Theorieinstruktoren ein. Die Instruktoren werden sorgfältig nach folgenden Gesichtspunkten ausgewählt:

- fachtechnisches Wissen
- pädagogisches Geschick
- Erfahrung

Sofern die obenerwähnten Kriterien erfüllt werden, können einzelne Fächer auch durch Piloten unterrichtet werden, welche nicht über eine Fluglehrer-Berechtigung verfügen.

3 Organisation

3.1 Flugbetrieb

Als Grundlage dienen die Weisungen und Richtlinien der EASA und der NAA (Bundesamt für Zivilluftfahrt), die Einschränkungen des Flugzeugherstellers welche im AFM enthalten sind, sowie die Benützungsbewilligungen der einzelnen Flugplätze.

Alle Flüge sind nach den in der Schweiz geltenden Vorschriften sowie anerkannten Regeln der Luftfahrt, gemäss dem Betriebsreglement und dem Flughandbuch durchzuführen. Für Auslandflüge sind die von den entsprechenden Staaten festgesetzten Vorschriften zu beachten.

Die Flugzeuge sind mit den, durch die Flugschule erstellten Checklisten zu operieren. Diese wiederum basieren auf den im Flughandbuch beschriebenen Verfahren.

Für Notverfahren gelten die Vorschriften des Flughandbuches.

Flüge, die wesentlich durch Hagel, Gewitter und starke Turbulenzen führen würden, sind verboten.

Verstösst ein Pilot gegen die Vorschriften der Luftfahrt, so wird Meldung an die NAA erstattet.

Auslandflüge dürfen dann durchgeführt werden, wenn der Pilot von einem Fluglehrer oder Einweisungsberechtigten der MFGL oder ausserhalb unserer Flugschule schon für solche Flüge eingeführt worden ist.

3.2 Flugunterricht

Der Schulleiter/Cheffluglehrer ist für die Organisation des praktischen und theoretischen Flugunterrichts verantwortlich. Er setzt die Fluglehrer ein.

Der Schulleiter/Cheffluglehrer und die Fluglehrer handeln nach ihrem Pflichtenheft. Die Einsätze haben stets nach den Richtlinien der EASA und NAA und den Anweisungen des Schulleiters/Cheffluglehrers zu erfolgen.

Ein Fluglehrer darf einen Piloten erst dann zur Prüfung anmelden, wenn dessen Ausbildung und Können es erlauben, die entsprechende Prüfung zu bestehen. Prüfungsanmeldungen sind stets dem Schulleiter/Cheffluglehrer vorzulegen. Der Experte wird nach Rücksprache mit dem Schulleiter/Cheffluglehrer festgelegt, wobei darauf geachtet wird, dass stets verschiedene Experten zum Einsatz kommen.

Für die Schulung werden Flugzeuge der MFGL benützt. Unterschiedsschulungen werden auf allen Flugzeugtypen durchgeführt, für welche der jeweilige Fluglehrer zugelassen ist.

In speziellen Fällen können auch fremde Flugzeuge eingesetzt werden, wobei aber eine Benützungsvereinbarung zwischen der MFGL und dem Besitzer des fremden Flugzeuges bestehen muss. Der Schulleiter/Cheffluglehrer kann in eigener Kompetenz den Benützungsvertrag für Flüge im Rahmen der Schulungen für die MFGL unterzeichnen. Der Benützungsvertrag kann auf maximal ein Jahr abgeschlossen werden.

Der Schulleiter/Cheffluglehrer sorgt für die entsprechende Weiterleitung des Benützungsvertrages an die Aufsichtsbehörde. Die Kosten für die Schulung auf fremden Flugzeugen ist im Kapitel 8.2 geregelt.

Als Basis für die praktische Ausbildung, werden die vom BAZL/Motorflugverband erstellten Ausbildungsprogramme verwendet.

3.3 Theoretischer Unterricht

Im Bereich der Theorieausbildung arbeitet die Flugschule eng mit anderen Schulen zusammen und bietet keine eigenen PPL/LAPL Theoriekurse an.

Bei Bedarf werden Weiterbildungen und Refresherkurse durch die Flugschule durchgeführt.

3.4 Flugschüler/Piloten

Flugschüler müssen für jede lizenzrelevante Ausbildung Aktivmitglieder der MFGL sein. Vor dem ersten Alleinflug ist zwingend ein gültiges Medical vorzuweisen. Der Fluglehrer muss jedem Flugschüler einen Flugauftrag für den Alleinflug mitgeben. Zur Feststellung der Eignung kann der Fluglehrer mit dem Bewerber maximal 20 Flüge am Doppelsteuer ausführen ohne dass der Bewerber Mitglied der MFGL sein muss.

Piloten welche eine Weiterbildung, eine Validierung, eine Unterschiedsschulung oder eine Vertrautmachung durchführen wollen, haben die Gültigkeit ihres Ausweises und des Medicals nachzuweisen.

Piloten mit Ausweisen eines ausländischen Staates dürfen nur Flüge mit einem Fluglehrer an Bord ausführen, welche die Validierung des betreffenden Ausweises, gemäss Weisungen des BAZL, zum Zwecke haben. Diese Piloten müssen Aktivmitglieder der MFGL sein.

3.5 Flugmaterial

Der Technische Chef ist für die Organisation des Technischen Betriebs und Unterhalts verantwortlich.

Der Einsatz des Flugmaterials wird in enger Zusammenarbeit mit den Fluglehrern und der Motorfluggruppe geplant.

Mängel an Flugzeugen sind dem technischen Chef und/oder einem durch ihn bestimmten technischen Koordinator der Motorfluggruppe (MFGL) nach Beendigung des Fluges sofort zu melden. Der Mangel ist überdies im Flugreisebuch einzutragen. Für die Behebung von technischen Mängeln, Pannen sowie für die periodischen Kontrollen ist der technische Chef der MFGL verantwortlich.

Der Pilot ist für das ihm überlassene Flugzeug verantwortlich. Er ist insbesondere dafür besorgt, dass das Flugzeug stets korrekt verzurrt und mit richtigen Treib- und Schmierstoffen versehen wird.

Für Schäden, die infolge Missachtung dieser Sorgfaltspflichten entstehen, haftet der Pilot persönlich.

3.6 Unterrichtsräume

Die Flugschule verfügt am Hauptsitz über eigene Theorieräume. Bei Bedarf können auch an anderen Orten geeignete Räume benützt werden.

4 **Benützungsrecht**

4.1 Flugplätze

Für die Schulung wird das Flugfeld Langenthal Bleienbach benützt. Für Aussenlandungen im Rahmen der Ausbildung können alle geeigneten Flugplätze und Flugfelder benützt werden.

4.2 Durch die Flugplatzleitung eingeräumte Benützungsrechte

Die Leitung des Aero-Club der Schweiz, Regionalverband Langenthal hat das Benützungsrecht für den Flugplatz Langenthal-Bleienbach gemäss Art. 27 der Verordnung über die Luftfahrt (SFV, SR 748.01) vom 14. November 1973 eingeräumt, dies am 12.10.86. Allfällige Einschränkungen: Betriebszeiten gemäss Betriebsreglement Flugplatz Langenthal.

5 **Versicherungen**

5.1 Haftpflichtversicherung

Für alle Flugzeuge besteht die obligatorische Haftpflichtversicherung gemäss LFV Art. 125.

5.2 Kaskoversicherung

Für alle Flugzeuge der Flugschule besteht eine Kaskoversicherung, welche auch die Grundschulung einschliesst.

5.3 Schulung auf fremden Flugzeugen

Besitzer von Privatflugzeugen müssen, neben dem unter 3.2.4 erwähnten Benützungsvertrag für Schulflüge oder Umschulungen, eine Kaskoversicherung nachweisen können und es

muss eine Enthaltungserklärung ausgestellt werden

6 Haftung bei Bruchschäden

Siehe Benützungsglement der Motorfluggruppe Langenthal, Punkt 9.

7 Meldewesen

7.1 Meldepflicht bei Flugunfällen

Flugunfälle und Vorkommnisse sind unverzüglich an die REGA Tel. 1414 zu melden. Die REGA sorgt für die Weiterleitung an das Büro für Flugunfalluntersuchung.

7.2 Meldungen der Flugschule an die Aufsichtsbehörde

Die erforderlichen Meldungen werden vom Cheffluglehrer erstellt und an die Aufsichtsbehörde geschickt.

7.3 Sicherheitsrelevante Informationen und Vorfälle

Sicherheitsrelevante Informationen und Vorfälle sind von jedem Mitglied der Flugschule unverzüglich dem Cheffluglehrer zu melden. Dabei muss die Vertraulichkeit gemäss der «safety policy» stets gewährleistet sein. Die Vorfälle werden an der jährlichen Fluglehrersitzung besprochen und bei Bedarf Massnahmen eingeleitet. Bei wichtigen Vorkommnissen können vom Cheffluglehrer kurzfristig Massnahmen beschlossen und eingeleitet werden

8 Rechnungswesen / Kosten

8.1 Rechnungsstellung

Die Rechnungen für die Schulungs- und Trainingsflüge werden monatlich aufgrund der durch die Flugschüler/Piloten im Flugreisebuch aufgezeichneten Daten erstellt. Die Zahlungsbedingungen werden im Betriebsreglement der MFGL geregelt.

8.2 Schulungen auf gruppenfremden Flugzeugen

Die Aufnahme eines gruppenfremden Flugzeuges kostet Fr. 500.-, ausser wenn die Flugschule ein eigenes Interesse an der Erweiterung der Schulflugzeugflotte hat. Der Betrag ist an die MFGL zu überweisen und deckt die im Benützungsvertrag genannte Zeitspanne und die aufgeführten Piloten ab.

9 Bekanntgabe des Betriebsreglements

9.1 Verteiler

Das Reglement wird jedem Flugschüler/Piloten zugänglich gemacht.

10 Inkraftsetzung

Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt sofort in Kraft.

Flugschule der
Motorfluggruppe Langenthal, 1.3.2019

Der Präsident :

Der Cheffluglehrer:

Christian Arn

Roland Knödler

Verteiler:

- Fluglehrer, Theorieinstruktoren (via Internet)
- Flugschüler und Piloten (via Internet)

11. ANHÄNGE

Anhang I

1. Pflichtenheft des Cheffluglehrers
2. Pflichtenheft der Fluglehrer

Anhang II

Organigramm der MFGL

ANHANG I

1. Pflichtenheft des Cheffluglehrers

1.1 Funktionsinhaber:

siehe Anhang II (Organigramm der MFGL)

1.2 Verantwortlichkeit und Kompetenzen

- Der Funktionsinhaber ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf der gesamten Schulung.
- Er ist dafür besorgt, dass die Fluglehrer nach den neusten Gesichtspunkten und Vorschriften schulen und instruieren.
- Er ist besorgt, dass die Schulungsmethoden der einzelnen Fluglehrer, soweit möglich, vereinheitlicht werden. Er kann dafür allfällig sich aufdrängende Orientierungen einberufen.
- Er ist für die Fluglehrer mit eingeschränkten Befugnissen verantwortlich und kontrolliert sie oder bestimmt einen Überwachungsfluglehrer. Der Überwachungsfluglehrer muss vom BAZL genehmigt werden (via Antragsformular)
- Er legt, gemeinsam mit dem entsprechenden Fluglehrer, die Experten für die Prüfungen fest und achtet auf einen ausgewogenen Wechsel unter den Experten.
- Er macht dem Präsident Vorschläge, welche Mitglieder eventuell zur Weiterausbildung (Fluglehrer usw.) in Frage kommen könnten.
- Er plant die Einsätze für die Fluglehrer.
- Der Cheffluglehrer plant die Kurse, bestimmt oder sucht Kursleiter und überwacht die Durchführung der Kurse.
- Er macht dem Präsident Vorschläge über die eventuelle Anschaffung von neuem Schulungsmaterial.
- Es liegt in seiner Kompetenz, Mitglieder, die sich vorschriftswidrig verhalten zu verwarren, oder sogar vom Flugdienst zu verweisen.
- Er kann jederzeit Mitglieder zu einem Kontrollflug beordern, wenn er die Auffassung hat, dass deren fliegerischen Fähigkeiten dies erfordern, oder operationelle Verfahren Anlass zu Kritik sind.

1.3 Organisatorische Belange

- Den/Die Stellvertreter bestimmt der Funktionsinhaber selbständig und informiert den Präsidenten. Die Ernennung des Stellvertreters muss der Aufsichtsbehörde gemeldet werden.
- Der Funktionsinhaber ist Vorstandsmitglied der MFGL.

2. Pflichtenheft der Fluglehrer und Instruktoren für Klassenberechtigung

2.1 Verantwortlichkeit und Kompetenzen

- Der Fluglehrer ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf der Schulung und des Flugbetriebes während seiner Einsatzzeit.
- Er ist zuständig für die Anmeldung der Schüler zur amtlichen Prüfung und klärt die Termine mit dem BAZL bzw. dem Experten selbständig ab. Die Prüfungsanmeldung ist dem Cheffluglehrer zur Unterzeichnung vorzulegen.
- Er ist verpflichtet, Vorkommnisse im Flugdienst zu vermerken. Ebenso sind Umschulungen und Einweisungen entsprechend den Vorgaben zu dokumentieren.
- Er ist verpflichtet, vor Flugbeginn Ausweise und Flugbücher der Piloten und Flugschüler zu prüfen. Flugschüler oder Piloten, die ohne Ausweis oder Flugbuch erscheinen, dürfen nicht zur Schulung zugelassen werden.
- Er macht dem Cheffluglehrer Vorschläge, welche Mitglieder eventuell zur Weiterbildung (Fluglehrer usw.) in Frage kommen könnten.
- Wird er als Überwachungsfluglehrer bestimmt, so ist er für den Fluglehrer mit eingeschränkten Befugnissen verantwortlich und hat alle entsprechenden Arbeiten selbständig zu erledigen.
- Er macht dem Cheffluglehrer Vorschläge über die eventuelle Anschaffung von neuem Schulungsmaterial.
- Es liegt in seiner Kompetenz, Mitglieder, die sich vorschriftswidrig verhalten zu verwarren, oder evtl. entsprechende Massnahmen zu treffen.

2.2 Organisatorische Belange

- Den Stellvertreter bestimmt der Funktionsinhaber selbständig. Er regelt dabei die Übergabe eines Flugschülers an einen Stellvertreter und legt das Schulungsprogramm zusammen mit diesem fest.

Anhang II
Organigramm der MFGL
Gültig ab 1.1.2019

